

# Vier Tage später versprach Bundesrat Ludwig von Moos noch für dieses Jahr eine eidgenössische Frauenstimmrechtsvorlage

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **25 (1969)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846011>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Vier Tage später

versprach Bundesrat Ludwig von Moos noch für dieses Jahr eine **eidgenössische Frauenstimmrechtsvorlage**

In der Nachmittagssitzung vom 5. März begründete Dr. Fritz Tanner (Landesring, Zürich) seine Motion, in welcher er den Bundesrat einlud, ohne Verzug eine Vorlage zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts vorzubereiten und die Abstimmung darüber zu fixieren. Dazu erklärte er, dass er die Motion aus Anlass des Jahres der Menschenrechte im Sommer 1968 eingereicht habe, also nicht etwa unter dem Eindruck der Frauendemonstration vom vergangenen Samstag in Bern und auch nicht unter dem Druck der progressiven Zürcher Frauenbefreiungs-Bewegung. Seit dem negativen Versuch, den Frauen das Stimmrecht zu geben, seien

### **zehn Jahre verflossen,**

und heute sollte es für die Männer eine selbstverständliche Pflicht sein, den Frauen das zu geben, was ihnen längst gebühre. Ihm persönlich wäre es nämlich lieber, wenn der Bundesrat die Menschenrechtskonvention ohne Vorbehalt beim Frauenstimmrecht sowie bei den konfessionellen Ausnahmeartikeln unterzeichnen könnte.

Bundespräsident von Moos erklärte sich bereit, die Motion in Form eines Postulates entgegenzunehmen. Nachdem in einigen Kantonen in den letzten Jahren das Frauenstimmrecht eingeführt worden sei, erachte der Bundesrat den Zeitpunkt für gekommen, das Problem auf eidgenössischer Ebene erneut aufzugreifen und einer Lösung zuzuführen. Der Bundesrat werde noch im Laufe des Jahres 1969 dem Parlament den Entwurf zu einer Teilrevision der Bundesverfassung im Sinne der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts unterbreiten. Mit dieser Erklärung

### **erfülle der Bundesrat den verbindlichen Auftrag**

der im Nationalrat vor drei Jahren gutgeheissenen Motion Schmitt (Genf) und nehme damit auch den in der Motion Tanner enthaltenen Gedanken positiv auf.

## Die «Versorgten» — unsere Schande

### **Zur Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention**

Die Gesetzgebung «gewisser» Kantone, welche die Zwangsversorgung von geistesgestörten und verwahrlosten Personen vorsieht, rechnete der Bundesrat «zu den gewissen Eigenarten des schweizerischen Rechts», als er am 26. Oktober 1962 seinen Bericht über die Beziehungen der Schweiz zum Europarat vorlegte. Dank des zarten internationalen Druckes, den die Schweiz als Mitglied des Europarates zur Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention verspürt, hat sich das Gewissen wesentlich verfeinert. Jedenfalls ist das «mea culpa» hinsichtlich der administrativen Versorgung lauter und deutlicher geworden. Man weiss heute allgemein, dass «Verschiedenes» nicht in Ordnung ist — leider ist dieses weitgehend vom kantonalen Recht geregelte Gebiet schwer überschaubar.

Dem Bericht des Bundesrates vom 9. Dezember 1968 über die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist folgendes Geständnis zu entnehmen:

«Nach der Praxis des Bundesgerichtes sind die Kantone ermächtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und zwar unabhängig von den bestehenden straf- oder zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Kantone haben von dieser Ermächtigung weitgehend Gebrauch gemacht. Sie haben gesetzliche Bestimmungen erlassen über die administrative Verwahrung von Personen, deren Verhalten geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden oder die öffentlich unterstützt werden müssen und sich gleichzeitig weigern, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit auszuüben. Es ist zuzugeben, dass die diesen kantonalen Gesetzesbestimmungen zugrundeliegenden Beweggründe einer administrativen Verwahrung durch die Verwaltungsbehörden weit über das hinausgehen, was die Konvention als zulässig erachtet» (S. 30).